

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Firma Greenie Mehrwegtaschen

I. Allgemeines

1. Alle Angebote richten sich ausschließlich an Industrie, Handwerk, Handel und freie Berufe zur Verwendung in der selbstständigen, beruflichen oder gewerblichen Tätigkeit.
2. Allen Lieferungen und Leistungen liegen diese Bedingungen sowie etwaige gesonderte vertraglichen Vereinbarungen zugrunde. Abweichende Einkaufsbedingungen des Bestellers werden auch durch Auftragsannahme nicht Vertragsinhalt.
3. Ein Vertrag kommt – mangels besonderer Vereinbarungen – mit der schriftlichen Auftragsbestätigung des Lieferers zustande.
4. Der Lieferer behält sich an Mustern, Zeichnungen, Entwürfen, Klischees, Filmen, u.ä. Informationen körperlicher und unkörperlicher Art – auch in elektronischer Form – Eigentums- und Urheberrechte vor; sie dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden. Der Besteller hat dafür einzustehen, dass durch die nach seinen Angaben bestellten bzw. von ihm zur Verfügung gestellten Muster, Entwürfe u.ä. keine Urheber-, Warenzeichen- oder sonstigen Rechte Dritter verletzt werden. Bei Verletzung hat der Besteller den Lieferer von allen Ansprüchen Dritter freizustellen.
5. Die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen bleiben auch dann verbindlich, wenn einzelne Teile aus irgendwelchen Gründen nicht wirksam sein sollten.
6. Äußerungen zur Beschaffenheit in Druckschriften, Abbildungen, Preislisten, Internet u.ä. sind hinsichtlich der technischen Angaben und der angegebenen Ausführungsart nicht verbindlich. Sie legen weder die Eigenschaft noch die Beschaffenheit des Kaufgegenstandes fest.

II. Preise/Zahlung

1. Die Preisangaben in Druckschriften, Abbildungen, Preislisten u.a. sind freibleibend. Zu den Preisen kommt die Umsatzsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe hinzu.
2. Bei Angeboten behält sich der Lieferer vor, insbesondere in Fällen der Lohnsteigerung, der Preissteigerung für Roh- und Hilfsstoffe oder für Transportkosten und der Steigerung von öffentlichen Abgaben sowie bei Wechselkursschwankungen, die vereinbarten Preise um den anteiligen Mehraufwand der Gestehungskosten zu erhöhen.
3. Das Recht Zahlungen zurückzuhalten oder mit Gegenansprüchen aufzurechnen, steht dem Besteller nur insoweit zu, als seine Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.
4. Die Rechnungsbeträge werden 14 Tage nach Rechnungsdatum fällig. Erfolgt die Zahlung erst nach dem 14. Tage, so schuldet der Besteller dem Lieferer Zinsen in Höhe von 8 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz.
5. Sobald der Lieferer die Zahlungsansprüche gerichtlich betreibt oder wenn über das Vermögen des Bestellers der Konkurs oder das Vergleichsverfahren eröffnet oder die Eröffnung mangels Masse abgelehnt wird, erlischt der Anspruch auf jeden Rabatt.

6. Nichteinhaltung der Zahlungsbedingungen durch Umstände, die auf verminderte Kreditfähigkeit des Bestellers hindeuten und dem Lieferer erst nach Abschluss des Vertrages bekannt werden, hat die sofortige Fälligkeit aller Forderungen, auch im Falle einer Stundung, zur Folge.
7. Dieselben Vorgänge berechtigen den Lieferer, jede weitere Veräußerung der gelieferten Ware zu untersagen, sie in das eigene Verfügungsrecht zurückzunehmen, noch ausstehende Lieferungen nur gegen Vorauszahlungen auszuliefern, nach angemessener Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten oder Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen.
8. Kommt der Besteller mit einer Zahlung in Verzug, so werden alle Forderungen, die der Lieferer aus irgendwelchen Gründen gegen den Besteller hat, sofort fällig. In diesen Fällen steht dem Lieferer ferner das Recht zu, von einzelnen oder von allen noch nicht vollständig durchgeführten Geschäften zurückzutreten.

III. Vorprüfung

1. Die vom Lieferer herzustellenden Gegenstände werden dem Besteller in der Regel im Entwurf zur Prüfung vorgelegt. Auf Wunsch des Bestellers kann auch ein Probeexemplar (nur in Standardfarben) angefertigt werden. Bei Herstellung von Probeexemplaren bzw. deren Versand sind die anfallenden Mehrkosten vom Besteller zu tragen.
2. Mehrkosten, die durch Änderung veranlasst werden, die erst nach Beginn der Herstellung eines Entwurfs oder Probeexemplars gewünscht werden (z.B. Neuanfertigung von Zeichnungen, Satz, Klischees, Filmen, Walzen, Werkzeugen usw.) werden dem Besteller gesondert berechnet.
3. Die Entwürfe bzw. Probeexemplare sind vom Besteller nach jeder Richtung zu prüfen. Der Lieferer haftet nicht für die vom Besteller übersehenen Fehler.
4. Der Besteller hat umgehend nach Prüfung des Entwurfs bzw. Probeexemplars eine Fertigungsfreigabe für die Herstellung an den Lieferer zu übermitteln oder Korrekturangaben mitzuteilen.

IV. Lieferzeit/Lieferverzögerung

1. Die Lieferzeit ergibt sich aus den Vereinbarungen der Vertragsparteien. Die Lieferfrist beginnt mit dem Datum des postalischen Eingangstages der endgültigen Anfertigungsgenehmigung durch den Besteller (auch per E-Mail möglich). Die Einhaltung der Lieferfrist durch den Lieferer setzt voraus, dass alle kaufmännischen und technischen Fragen zwischen den Parteien geklärt sind und der Besteller alle ihm obliegenden Verpflichtungen und Mitwirkungshandlungen erfüllt hat.
2. Die Einhaltung der Lieferfrist steht unter dem Vorbehalt richtiger und rechtzeitiger Selbstbelieferung des Lieferers durch Zulieferer.
3. Werden der Versand des Liefergegenstandes aus Gründen verzögert, die der Besteller zu vertreten hat, so werden ihm, beginnend einen Monat nach Meldung der Versandbereitschaft, die durch die Verzögerung entstandenen Kosten berechnet.
4. Ist die Nichteinhaltung der Lieferzeit auf höhere Gewalt, auf Arbeitskämpfe oder sonstige Ereignisse, die außerhalb des Einflussbereiches des Lieferers liegen, zurückzuführen, so

verlängert sich die Lieferzeit angemessen. Der Lieferer wird dem Besteller den Beginn und das Ende derartiger Umstände baldmöglichst mitteilen.

5. Der Besteller kann ohne Fristsetzung vom Vertrag zurücktreten, wenn dem Lieferer die gesamte Leistung vor Gefahrübergang endgültig unmöglich wird. Der Besteller kann darüber hinaus vom Vertrag zurücktreten, wenn bei einer Bestellung die Ausführung eines Teils der Lieferung unmöglich wird und er ein berechtigtes Interesse an der Ablehnung der Teillieferung hat. Ist dies nicht der Fall, so hat der Besteller den auf die Teillieferung entfallenen Vertragspreis zu zahlen. Dasselbe gilt bei Unvermögen des Lieferers. Im Übrigen gilt Abschnitt IX. 2.
6. Tritt die Unmöglichkeit oder das Unvermögen während des Annahmeverzugs ein oder ist der Besteller für diese Umstände allein oder weit überwiegend verantwortlich, bleibt er zur Gegenleistung verpflichtet.
7. Kommt der Lieferer in Verzug und erwächst dem Besteller hieraus ein Schaden, so ist er berechtigt, eine Pauschale Verzugsentschädigung zu verlangen. Sie beträgt für jede volle Woche der Verspätung 0,5% im Ganzen aber höchstens 5% vom Wert desjenigen Teils der Gesamtlieferung, der infolge der Verspätung nicht rechtzeitig oder nicht vertragsgemäß genutzt werden kann.
8. Setzt der Besteller dem Lieferer – unter Berücksichtigung der gesetzlichen Ausnahmefälle – nach Fälligkeit eine angemessene Frist zur Leistung und wird die Frist nicht eingehalten, ist der Besteller im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften zum Rücktritt berechtigt.
9. Weitere Ansprüche aus Lieferverzug bestimmen sich ausschließlich nach Abschnitt IX. 2. dieser Bedingungen.

V. Gewerbliche Schutzrechte

1. Das Urheberrecht an den vom Lieferer hergestellten Gegenständen einschließlich der Materialien, Entwürfe usw. steht mit dem Recht der Vervielfältigung in jeglichem Verfahren und zu jeglichem Verwendungszweck dem Lieferer zu, vorbehaltlich ausdrücklicher anderweitiger Regelung.
2. Entwürfe, Zeichnungen, Klischees, Filme, Walzen, Werkzeuge usw. sowie jegliche Gegenstände, die der Vorbereitung eines Herstellungsauftrags vom Lieferer oder für den Lieferer hergestellt werden, bleiben Eigentum des Lieferers, es sei denn, dass der Besteller auf Grund gesonderter Vereinbarung die Kosten dafür bezahlt.
3. Für die Prüfung des Rechts der Vervielfältigung ist der Besteller allein verantwortlich, ebenso hinsichtlich des Urheberrechts an von ihm beigegebenen Unterlagen. Demgemäß hat er auch den Lieferer von allen unbestrittenen und rechtskräftig festgestellten Ansprüchen Dritter freizustellen.
4. Die von uns gelieferten Waren dürfen ein Firmenimpresum enthalten, vorbehaltlich anderweitiger Vereinbarung.

VI. Gefahrübergang

1. Die Gefahr geht auf den Besteller über, wenn der Liefergegenstand das Lieferwerk verlassen hat, auch wenn der Lieferer die Transportkosten ganz oder zum Teil übernommen hat. Ebenso geht die Gefahr auf den Besteller über, auch wenn Teillieferungen erfolgen.
2. Verzögert sich oder unterbleibt der Versand infolge von Umständen, die dem Lieferer nicht zuzurechnen sind, geht die Gefahr vom Tage der Meldung der Versand- bzw. Abnahmebereitschaft auf den Besteller über.
3. Teillieferungen sind zulässig soweit für den Besteller zumutbar.
4. Sonderverpackung wird zum Selbstkostenpreis berechnet.
5. Wird die Ware nach Gewicht in Rechnung gestellt, wird der Preis bei Verwendung von Pack- und Einschlagpapier nach dem Bruttogewicht berechnet.
6. Wenn nicht anders vermerkt geht die Sendung unfrei. Die Kosten der Versendung trägt der Besteller. Die Verpackung ist inklusive.

VII. Eigentumsvorbehalt

1. Der Lieferer behält sich das Eigentum an dem Liefergegenstand bis zum Eingang aller Zahlungen aus dem Liefervertrag vor.
2. Der Besteller ist berechtigt, im Rahmen ordnungsmäßiger Geschäftsführung über die Ware zu verfügen, insbesondere sie zu verarbeiten und zu veräußern. An Stelle der gelieferten Ware tritt bei Weiterverkauf die erlangte Kaufpreisforderung und, falls diese beglichen wird, der Erlös. Außergewöhnliche Verfügungen, wie z.B. Verpfändungen, Sicherungsübereignungen usw., sind nur mit Zustimmung des Lieferers zulässig. Der Besteller hat dem Lieferer Zugriffe dritter Personen auf die unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Waren (z.B. Pfändungen anderer Gläubiger) unverzüglich mitzuteilen.

VIII. Mängelansprüche

Sachmängel

Für Sach- und Rechtsmängel der Lieferung leistet der Lieferer unter Ausschluss weiterer Ansprüche – vorbehaltlich Abschnitt IX. – wie folgt Gewähr:

1. Grundsätzlich bleiben Mehrlieferungen, Farb- und Formatschwankungen sowie Passerdifferenzen aus technischen Gründen vorbehalten. Handelsübliche bzw. geringfügige sowie technisch bedingte Abweichungen in Gewicht, Stärke, Stoff und Farbe der Waren sind kein Grund zur Beanstandung. Die Kenntnis der handelsüblichen Abweichungen bzw. der technischen Vorbehalte wird vorausgesetzt. Für die Haltbarkeit der Werkstoff- und Druckfarben kann keine Gewähr übernommen werden, selbst wenn diese als lichtecht bezeichnet werden, da auch die Rohstoff- und Farblieferanten keine Gewähr für die Lichtbeständigkeit ihrer Farben übernehmen. Ebenfalls die Abriebfestigkeit der Druckfarben kann nicht garantiert werden.

Der Abrieb kann je nach Farbtype mehr oder weniger stark sein. Für Folgeschäden aus Farbabrieb haftet der Lieferer nicht. Bei der Fertigung von Kunststoffherzeugnissen ist der Anfall einer verhältnismäßig geringen Zahl fehlerhafter Ware technisch nicht zu vermeiden und ein Anteil bis zu 5% der Gesamtmenge nicht zu beanstanden, gleichgültig ob der Mangel in der Verarbeitung oder im Druck liegt.

2. Alle diejenigen Teile sind unentgeltlich nach Wahl des Lieferers nachzubessern oder mangelfrei zu ersetzen, die sich infolge eines vor dem Gefahrübergang liegenden Umstandes als mangelhaft herausstellen. Die Feststellung solcher Mängel ist dem Lieferer unverzüglich, spätestens 3 Tage nach Eingang der Lieferung am Bestimmungsort schriftlich zu melden. Versteckte Mängel können auf keinen Fall nach Ablauf von 2 Wochen gerügt werden. Ersetzte Teile werden Eigentum des Lieferers.
3. Zur Vornahme aller dem Lieferer notwendig erscheinenden Nachbesserungen und Ersatzlieferungen hat der Besteller nach Verständigung mit dem Lieferer die erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben. Dem Lieferer ist Gelegenheit zu geben, den gerügten Mangel an Ort und Stelle festzustellen. Andernfalls ist der Lieferer von der Haftung für die daraus entstehenden Schäden befreit.
4. Von den durch die Nachbesserung bzw. Ersatzlieferung entstehenden unmittelbaren Kosten trägt der Lieferer – soweit sich die Beanstandung als berechtigt herausstellt – die Kosten des Ersatzstücks einschließlich des Versandes.
5. Der Besteller hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften ein Recht zum Rücktritt vom Vertrag, wenn der Lieferer – unter Berücksichtigung der gesetzlichen Ausnahmefälle – eine ihm gesetzte angemessene Frist für die Nachbesserung oder Ersatzlieferung wegen eines Sachmangels fruchtlos verstreichen lässt. Liegt nur ein unerheblicher Mangel vor, steht dem Besteller lediglich das Recht zur Minderung des Vertragspreises zu. Das Recht auf Minderung des Vertragspreises bleibt sonst ausgeschlossen.
6. Weitere Ansprüche bestimmen sich nach Abschnitt IX. 2. dieser Bedingungen.
7. Keine Gewähr wird insbesondere in folgenden Fällen übernommen:

Bei Fehlern, die auf irgendwelche Angaben oder Unterlagen des Bestellers oder auf die von ihm vorgeschriebene Ausführung oder die von ihm genehmigte Materialauswahl zurückzuführen sind, sowie ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung, natürliche Abnutzung, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung, nicht ordnungsgemäße Lagerung etc.
8. Bessert der Besteller oder ein Dritter unsachgemäß nach, besteht keine Haftung des Lieferers für die daraus entstehenden Folgen. Gleiches gilt für ohne vorherige Zustimmung des Lieferers vorgenommene Änderungen des Liefergegenstandes.

Rechtsmängel

9. Führt die Benutzung des Liefergegenstandes zur Verletzung von gewerblichen Schutzrechten oder Urheberrechten im Inland, wird der Lieferer auf seine Kosten dem Besteller grundsätzlich das Recht zum weiteren Gebrauch verschaffen oder den Liefergegenstand in für den Besteller zumutbarer Weise derart modifizieren, dass die Schutzrechtsverletzung nicht mehr besteht.

Ist dies zu wirtschaftlich angemessenen Bedingungen oder in angemessener Frist nicht möglich, ist der Besteller zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Unter den genannten Voraussetzungen steht auch dem Lieferer ein Recht zum Rücktritt vom Vertrag zu.

Darüber hinaus wird der Lieferer den Besteller von unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Ansprüchen der betreffenden Schutzrechtsinhaber freistellen.

10. Die in Abschnitt VIII. 9. genannten Verpflichtungen des Lieferers sind vorbehaltlich Abschnitt IX. 2. für den Fall der Schutz- oder Urheberrechtsverletzung abschließend.

Sie besteht nur, wenn:

- der Besteller den Lieferer unverzüglich von geltend gemachten Schutz- oder Urheberrechtsverletzungen unterrichtet.
- der Besteller den Lieferer in angemessenem Umfang bei der Abwehr der geltend gemachten Ansprüche unterstützt bzw. dem Lieferer die Durchführung der Modifizierungsmaßnahmen gem. Abschnitt VIII. 9. ermöglicht.
- dem Lieferer alle Abwehrmaßnahmen einschließlich außergerichtlicher Regelungen vorbehalten bleiben.
- der Rechtsmangel nicht auf eine Anweisung des Bestellers beruht und
- die Rechtsverletzung nicht dadurch verursacht wurde, dass der Besteller den Liefergegenstand eigenmächtig geändert oder in einer nicht vertragsgemäßen Weise verwendet hat.

IX. Haftung

1. Wenn der Liefergegenstand durch Verschulden des Lieferers infolge unterlassener oder fehlerhafter Ausführung von vor oder nach Vertragsschluss erfolgten Vorschlägen und Beratungen oder durch die Verletzung anderer vertraglicher Nebenverpflichtungen vom Besteller nicht vertragsgemäß verwendet werden kann, so gelten unter Ausschluss weiterer Ansprüche des Bestellers die Regelungen der Abschnitte VIII. und IX. 2. entsprechend.
2. Für Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind, haftet der Lieferer – aus welchen Rechtsgründen auch immer – nur
 - a) bei Vorsatz
 - b) bei grober Fahrlässigkeit des Inhabers/oder leitender Angestellter
 - c) bei schuldhafter Verletzung von Leben, Körper, Gesundheit
 - d) bei Mängeln die er arglistig verschwiegen oder deren Abwesenheit er garantiert hat
 - e) bei Mängeln des Liefergegenstandes soweit nach Produkthaftungsgesetz für Personen- und Sachschäden an privat genutzten Gegenständen gehaftet wird.

Bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet der Lieferer auch bei grober Fahrlässigkeit nicht leitender Angestellter und bei leichter Fahrlässigkeit, in letzterem Falle begrenzt auf den vertragstypischen, vernünftigerweise vorhersehbaren Schaden.
Weitere Ansprüche bleiben ausgeschlossen.

X. Erfüllungsort, Gerichtsstand und anwendbares Recht

1. Erfüllungsort und Gerichtsstand richten sich ausschließlich nach dem Sitz oder dem Ort der Geschäftsleitung des Lieferers. Dieser ist jedoch berechtigt, nach seiner Wahl auch am Ort seiner Zweigniederlassung oder am Wohnort des Bestellers zu klagen.
2. Auf die mit dem Lieferer geschlossenen Verträge findet ausschließlich deutsches Recht Anwendung.
3. Die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen bleiben auch dann verbindlich, wenn einzelne Teile aus irgendwelchen Gründen nicht wirksam sein sollten. Ersatzweise treten dann die Allgemeinen Verkaufsbedingungen der Beutelindustrie vom Mai 1956 in Kraft.